Erklärung Auftraggeber/in für eine Urnenbeisetzung auf dem <u>Friedhof</u> <u>St. Johann</u>

Name, Vorname:		Straße:		
PLZ / Wohnort				
Feld-Nr.: Grab-N	Nr.:			
☐ Verkauf mit Beisetzung	□ für 15 Jahre	□ für Jahre		
Angaben zur verstorl	oenen Person:			
Vorname:		Name:		
Geburtsdatum:		Sterbedatum:		

Erklärung

Auftraggeber/in:

Ich erkläre, die Richtlinien zur Gestaltung für Gräber in besonderer Lage auf dem Friedhof St. Johann anzuerkennen. Die mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmten Richtlinien sind bindend für die gärtnerische Gestaltung und Grabmalgestaltung. Im Übrigen gilt die Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

A. Gestaltung der Grabmale

In der Formgebung für eine Urnenbeisetzung unverwechselbares Gedenkzeichen; nach individueller Vorstellung (Symbol, Medium, Denk-Mal) handwerklich/künstlerisch gut gestaltetes Grabzeichen; Natursteingrabmal grundsätzlich aus einem Stück gefertigt ohne Sockel (Ausnahmen nur aus motiv-gestalterischen Gesichtspunkten)

Standort; Form und Maße:

Standort des Grabdenkmals grundsätzlich im mittleren Bereich der Grabstätte.

	Stele und	d Obelisk	Stockstele	Liegestein / Würfel	Kugel
Einstelliges Grab:	_	nmaß max. x 30 cm	Standfugenmaß bis 20 cm bei Proportions- verhältnis von wenigstens 1:5	Standfugenmaß max. 40 cm x 40 cm x 40 cm	Durchmesser max. 45 cm
	Bekrönung: Höhe:	max. 45 cm max. 90 cm	J.	Höhe: min. 35 cm (Stärke)	.I.
Zweistelliges Grab:	Standfugenmaß max. 25 cm x 50 cm		Standfugenmaß bis 25 cm bei Proportionsver-	Standfugenmaß max. 40 cm x 80 cm x 40 cm	Durchmesser max. 45 cm
Grab.	25 0117	X 30 GIII	hältnis von wenigstens 1:5	40 GH X 00 GH X 40 GH	IIIax. 45 CIII
	J	max. 75 cm max. 100 cm	J.	Durchmesser max. kreis- ähnliche Rundformen 45 cm	J.
Mehrstelliges Grab:	Unter Beachtung der jeweiligen Grabgröße nach den Regeln des Goldenen Schnittes zu entwickeln				





Bearbeitung: allseitig gleichwertig handwerklich

Zulässig:	Unzulässig:
Naturstein (ausschließlich Basaltlava, Diabas, Granit, Marmor, Kalk- oder	Keine tiefschwarzen (z. B. "SS, SSY") und
Sandstein)	grellweißen (rein weiße Steine ohne Textur
Gebrannte Steine;	und Dekor) Natursteine.
Politur, Fein- und Mattschliff lediglich als gestalterisches Element	Sandgestrahlte Steine;
	Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete
	bruchrauhe Steine und Sockel

Schriften / Ornamente:

gen, Versilberungen und das An-
n Lichtbildern, Metallschriften und -
jen

Kennzeichnung: Grabnummer und Name des Herstellers rechts unten am Grabmal (aus Betrachtersicht) 10 bis 20 cm über Erdplanum; auf Dauer lesbar; vertieft einarbeiten - ohne Tönung - (Naturstein)

Fundamentierung Grabmale sind Bauwerke. Sie dürfen nur von dafür zugelassenen Fachkundigen aufgestellt und Versetzung: werden. Maßgebend sind die anerkannten Regeln der Baukunst - Stand der Technik. Fundamente im

Grundriss nicht größer als Grabmal (bei Kugeln max. 30 cm x 30 cm)

Genehmigungs- Errichtung und Veränderung des Grabmals bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofspflicht: verwaltung; näheres regelt die Friedhofssatzung

Standsicherheit: Verpflichtung zur Überwachung der Standsicherheit vom Grabnutzungsberechtigten

B. Bepflanzung

Bei der Bepflanzung der Grabstätte sind gestalterische und standortbedingte Gesichtspunkte maßgebend. Sie müssen - wie auch die Umgebung - berücksichtigt werden.

Es können Bodendecker und Wechselbepflanzung verwendet werden.

Nicht zulässig sind stark geometrische Pflanzen (z. B. Picea conica, Juniperus communis) sowie Gehölze, die durch ihren steifen Wuchscharakter nicht in die Grabfelder passen, und Pflanzeneinfassungen jeglicher Art.

Die Pflanzen dürfen in ihrer endgültigen Wuchshöhe und -breite die öffentlichen Anlagen, Wege und benachbarten Gräber und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

C. Sonstige Ausstattung

Über-/Schmuckurnen: max. Höhe 30 cm, max. Durchmesser 25 cm, max. Leergewicht 1,5 kg

Unzulässig:

Grababdeckungen jeder Art und Größe, auch mit Kies und ähnlichen Materialien; Zusätzliche Unterteilungen und Einfassungen; Trittplatten; Kunststoffprodukte beim Grabschmuck und unwürdige Gefäße als Blumenvasen (Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä.); Lagern von Vasen, Schalen u. ä.; Sockel einer Grablampe, -vase oder sonstigem Grabmobiliar darf deren Standfläche nicht überragen; er ist in die Erde einzulassen und muss bündig mit dem Erdplanum abschließen.





rstausfertigung ist unterschrieben mit der "Anmeldung und Auftrag für Bestattungen" einzureichen.	
aarbrücken, den	

Diese Erklärung bindet mich und alle künftigen Nachfolger im Grabnutzungsrecht auf Dauer. Sie ist zweifach ausgefertigt. Die

Unterschrift Auftraggeber/in.....

Kontakt

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Stadtgrün und Friedhöfe
Dudweilerstraße 26-30
Dienststelle: Kaiserstraße 1a
66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-1383
Telefax +49 681 905-1760
stadtgruen_und_friedhoefe@saarbruecken.de
www.saarbruecker-friedhoefe.de



